

Gleichheitsgerechte Besteuerung

am Beispiel der Alterseinkünfte

durch das neue

Alterseinkünftegesetz

Gliederung:

I. Einleitung	S. 1
II. Die gleichheitsgerechte Besteuerung in ihrer historischen Entwicklung	S. 1
1) Beschluss vom 26. März 1980	S. 4
2) Beschluss vom 24. Juni 1992	S. 6
III. Dringender Reformbedarf	S. 7
1) Die unterschiedlichen einkommensteuerlichen Belastungen Beider Vergleichsgruppen in der Nacherwerbsphase	S. 7
2) Die Realitätsferne des bei der Ertragsanteilsbesteuerung gesetzlich unterstellten Anteils eines Kapitalrückflusses	S. 8
3) Die unterschiedliche steuerliche Belastung in der Erwerbsphase	S. 9
a) Die steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen bei Rentenempfängern	S. 9
b) Die steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen Bei Pensionsbeziehern	S. 10
IV. Der Ausgangsfall der Entscheidung vom 06.03.2003	S. 11
1) Fehlende rechtfertigende Kompensationsabsichten des Gesetzgebers	S. 13
2) Fehlen der objektiven Eignung der Ertragsbesteuerung zum Ausgleich rentenrechtlich bedingter Versorgungsdefizite	S. 13
V. Umsetzung des Appells des Bundesverfassungsgerichtes	S. 15
VI. Erhöhte Begünstigung von Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase	S. 17
1) Erste Schicht: Die Basisversorgung	S. 17
2) Zweite Schicht: Die Zusatzversorgung	S. 19
3) Dritte Schicht: Die Privatvorsorge	S. 21
4) Günstigerprüfung	S. 21
VII. Nachgelagerte Besteuerung	S. 22
1) Überblick	S. 22
2) Abbau bestehender altersspezifischer Vergünstigungen	S. 24
3) Ertragsanteilsbesteuerung	S. 25
VIII. Fazit	S. 26
Literaturverzeichnis	S. 27

I. Einleitung

Eine jahrzehntelange Diskussion rangt um die Fragestellung der gleichheitsgerechten Besteuerung von Beamtenpensionen (§ 19 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG. Viele Reformmodelle existieren zu diesem Problemkreis, eine Vielzahl von Gesetzesänderungen sind seit dem Jahr 1955, als die Ertragsanteilsbesteuerung eingeführt wurde, in Kraft getreten, um der bestehenden Ungleichbehandlung Herr zu werden. Die Vereinbarkeit der geltenden Steuerregeln mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) war mehr als fraglich.

Einen Meilenstein hinsichtlich dieser Thematik bildet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG), die am 06.03. 2002¹ ergangen ist. In ihr wurde der Gesetzgeber erneut aufgefordert, die unterschiedliche Behandlung der Altersbezüge abzuschaffen und neue Regelungen zu entwickeln.

Im Folgenden werden der geschichtliche Ablauf der umstrittenen Fragen, sowie relevante Urteile des BVerfG, die zu diesem politisch wie wirtschaftlich brisanten Thema ergangen sind, dargestellt. Danach wird skizziert, wie der Gesetzgeber den Auftrag des BVerfG mit Wirkung zum 01.01.2005 mit Hilfe des neuen Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) umgesetzt hat.

II. Die gleichheitsgerechte Besteuerung in ihrer historischen Entwicklung

Die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 des EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG ist mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. So lautet der Urteilstenor der Entscheidung des BVerfG vom 06.03.2002. Streitjahr der Begebenheit ist das Jahr 1996.²

¹ 2 BvL 17/99, BStBl. 2002 II, S. 618.

² Die folgenden Ausführungen beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf BStBl. 2002 II, S. 618 bis 622.

Die für die Streitsache einschlägigen Vorschriften des EStG, in der für dieses Jahr geltenden Fassung³, sind: § 3 (Steuerfreie Einnahmen), § 9 (Werbungskosten), § 9a (Pauschbeträge für Werbungskosten), § 10 (Sonderausgaben), § 10c (Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale), § 19 (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), § 22 (Arten der sonstigen Einkünfte) sowie § 24 a (Altersentlastungsbetrag).

Die aktuelle Rechtslage geht - und so auch die oben aufgeführten Vorschriften - in ihren wesentlichen Konturen auf das EStG aus dem Jahr **1955** zurück. Dieses „Gesetz zur Neuordnung von Steuern“ trat am 16. Dezember 1954 in Kraft.⁴

In der Zeit zuvor, also bis Ende 1954, hatten die Regelungen des EStG vom 16. Oktober 1934⁵ Gültigkeit. Danach unterlagen Versorgungsbezüge der Beamten **als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG 1934) ebenso wie Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. b EStG 1934, **als sonstige Einkünfte** jeweils in voller Höhe der Einkommensteuer. Die jeweiligen Altersbezüge wurden also zu der Zeit zwar ebenfalls unterschiedlichen Einkünften zugerechnet, im praktischen Ergebnis jedoch grundsätzlich gleich behandelt. Eine gleichheitsgerechte Besteuerung der Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung war somit bis zum Jahre 1954 gegeben.

Mit seinem **Urteil vom 18. September 1952**⁶ regte der Bundesfinanzhof (BFH) an, die Rentenbesteuerung durch den Gesetzgeber neu zu regeln; ausgelöst durch die Tatsache, dass auch entgeltlich erworbene Renten der vollen Besteuerung unterlagen. Von diesem ‚widersprechenden Ergebnis‘ betroffen seien vor allem die Veräußerungsrenten. Der BFH legte dar, dass die Rechtsprechung (Rspr.) teilweise zu unerwünschten wirtschaftlichen Ergebnissen führe; bislang wären bestimmte Beträge als Einkünfte versteuert worden, die wirtschaftlich betrachtet lediglich Vermögensumschichtungen darstellten.

³ BGBl. 1990 S. 1898, berichtigt 1991, S. 808, zuletzt geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. Dezember 1995, BGBl. I S. 1959.

⁴ BGBl. I, S. 373.

⁵ BGBl. I, S. 1005.

⁶ IV 70/49 U - BStBl. III, S 290 <292>.

Bereits im Mai 1930⁷ war der Reichsfinanzhof erstmalig der Auffassung, dass entgeltlich erworbene Zeitrenten von bestimmter Dauer (auch bei längerer Dauer des Rentenbezugs) wirtschaftlich überwiegend als Kapitalrückzahlungen zu behandeln seien. Der BFH betonte in seiner Urteilsbegründung des Jahres 1952, dass es erforderlich sei, die Rspr. des Reichsfinanzhofes hinsichtlich der Veräußerungsrenten weiterzubilden: „Die Teilbeträge der Veräußerungsrenten, die wirtschaftlich betrachtet, Kaufpreistraten darstellen (der Kaufpreis des veräußerten Wirtschaftsgutes), müssen aus den unter § 22 Ziff. 1 EStG fallenden steuerpflichtigen Rentenbeträgen **ausgeschieden** werden.“⁸ Schließlich stelle der § 22 Nr. 1 EStG hinsichtlich der Veräußerungsrenten **keine eindeutige Vorschrift** dar.

So wurde ab 1955 durch Art. 1 Nr. 25 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 6. Dezember 1954 die auf den **Ertragsteil (= Zinsanteil) beschränkte Besteuerung der Leibrenten** eingeführt (§ 22 Nr. 1 Buchst. a EStG 1955). Folge der Änderung des § 22 EStG: Eine **unterschiedliche Besteuerung** der Bezüge von Altersrenten gegenüber den nach § 19 EStG zu erfassenden Alterseinkünften.

Einige wesentliche Gesetzesänderungen von der Einführung und anschließenden Erhöhung eines **Versorgungs-Freibetrages** zur steuerlichen Entlastung der Bezieher von Pensionen⁹, über die Einführung eines Altersentlastungsbetrages¹⁰, sowie dessen späterer Anhebung¹¹ bis hin zur erneuten Anhebung des Versorgungs-Freibetrags¹² und die Neufassung der Ertragsanteilstabelle in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG¹³ schlossen sich an.

Während dieser Zeit war § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG bereits **zweimal Gegenstand von Beschlüssen des Ersten Senats** des BVerfG auf Grund von Verfassungsbeschwerden:

⁷ VI A 827/27, zitiert nach: IV 70/49 U - BStBl. III, S 290 <292>.

⁸ IV 70/49 U - BStBl. III, S. 292.

⁹ Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 - BGBl. I, S. 377.

¹⁰ Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 - BGBl. I, S. 1769.

¹¹ Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 - BGBl. I, S. 1093.

¹² Zinsabschlaggesetz vom 9. November 1992 - BGBl. I, S. 1853.

¹³ Art. 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juli 1993 - BGBl. I, S. 944.

1) Beschluss vom 26. März 1980¹⁴

Die Beschwerdeführer rügten einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Dieser manifestiere sich in einer höheren Besteuerung von Versorgungsbezügen von pensionierten Beamten im Vergleich zur Veranlagung von Renten. Die Reklamanten führten aus, dass die Einkommensteuer an die **Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen anknüpfe. Aus diesem Grund sei es nicht gerechtfertigt, zwei Versorgungsempfänger mit gleich hohen Altersbezügen und gleich hohem Bedarf nur wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlage der Versorgung verschieden zu behandeln. Infolge der höheren Besteuerung der Pensionen stehe die Nettoversorgung eines Beamten jeweils der Differenz von etwa einer bis drei Besoldungsgruppen den Nettoversorgungsbezügen eines vergleichbaren Behördenangestellten nach. Sozialpolitische Argumente zur steuerlichen Schonung der Renten seien als Rechtfertigungsgründe des BFH nicht überzeugend.

Das Gericht führte dazu Folgendes aus: Der allgemeine Gleichheitssatz sei nicht verletzt worden. Eine Verletzung liege nur dann vor, „wenn der Gesetzgeber versäumt, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise betrachtet werden müssen“. Dem Gesetzgeber stünde diesbezüglich eine weite Gestaltungsfreiheit zu. Aufgabe des BVerfG sei es lediglich, zu kontrollieren, ob die bestehende Regelung die Grenzen dieses Gestaltungsspielraums überschreite. Dies sei dann der Fall, „wenn der Gesetzgeber Differenzierungen vornimmt, für die sachlich einleuchtende Gründe nicht vorhanden sind“¹⁵. Sachlich vertretbare Gründe für die unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und Renten seien jedoch gegeben: Rechtfertigungsgrund der beschränkten Besteuerung der Renten auf einen Teil sei die Entrichtung von Beiträgen, die die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung aus ihrem Arbeitsverdienst leisteten. Denn die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge täten dies nicht. So sei in

¹⁴ BVerfGE 54, 11 <31, 37 f., 39> - BStBl. 1980 II, S. 545.

¹⁵ BVerfGE 14, 221 [238] m.w.N.; 17, 122 [130]; 19, 1 [8]; 25, 269 [292 f.] m.w.N..

jeder **Rentenzahlung** anteilig ein Betrag enthalten, der wirtschaftlich gesehen den Gegenwert der früher eingezahlten Beiträge darstelle. Allerdings führe eine verfassungsrechtliche Überprüfung des **Umfanges** der steuerlichen Begünstigung der Rentner zu folgendem Ergebnis: durch veränderte Verhältnisse sei inzwischen ein Ausmaß erreicht worden, das eine Korrektur notwendig mache. Denn im Jahr 1955, also im Jahr der Einführung der auf den Ertragsteil beschränkten Besteuerung von Renten, hätte ein sehr geringes Rentenniveau bestanden, durch das sich die steuerliche Begünstigung der Rentner durch § 22 Nr. 1 Buchst. a EStG gegenüber den Pensionären nicht überproportional ausgewirkt hätte.

Erst im Laufe der Zeit hätten sich die tatsächlichen Verhältnisse verändert. Die Renten seien nominell und real gestiegen, vor allem seit der Rentendynamisierung im Jahre 1957. Dadurch seien Größenordnungen entstanden, bei denen ohne die Regelung des § 22 Nr. 1 Buchst. a EStG in vermehrtem Umfang Steuern zu entrichten gewesen wären. Erst an diesen Zeitpunkt anknüpfend konnte sich, so das BVerfG, die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen stellen.

Auch wenn sich in den Streitjahren 1969/1970 die steuerliche Begünstigung der Renten nach § 22 Nr. 1 Buchst. a EStG insbesondere bei Vorliegen von Zusatzversorgungen und weiteren anderen Einkünften bereits fühlbar ausgewirkt habe, genügen gleichwohl die Gesamtregelungen für diese und die folgenden Jahre noch den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG. Die vorhandenen Ungleichheiten führten nicht in jedem Fall zur **sofortigen Verfassungswidrigkeit** der vorgefundenen Regelung. Vielmehr stünden dem Gesetzgeber zur Beseitigung solcher Ungleichheiten Fristen zu; vor allem bei Vorliegen eines so komplexen Sachverhaltes wie diesem und bei solchen tatsächlichen Verhältnissen, die sich im Rahmen einer langfristigen Entwicklung in einer Weise verändert hätten, dass die Beseitigung der Unstimmigkeiten durch eine einfache und schnell zu verwirklichende Anpassung nicht möglich sei. Der Gesetzgeber sei zwar nunmehr verpflichtet, eine Neuregelung zu schaffen, jedoch stünden ihm dabei große Freiräume

hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung, sowie auch bei der Wahl der gesetzgeberischen Mittel zu.

2) **Beschluss vom 24. Juni 1992**¹⁶

Das BVerfG begründete in diesem Beschluss näher, dass dem Gesetzgeber nach der Entscheidung aus dem Jahre 1980 zur Beseitigung des Gleichheitsverstoßes eine breite Zeitspanne zur Verfügung stehe. „Die dem Gesetzgeber für die Angleichung der Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Renten und Ruhegehältern zur Verfügung stehende Zeit ist noch nicht abgelaufen“, so der genaue Urteilstenor.

Eine Neuregelung sei seit der im März 1980 ergangenen Entscheidung in Angriff genommen worden; die Bundesregierung habe bereits umfangreiche und zeitraubende Vorarbeiten geleistet. Deshalb seien die Verfassungsbeschwerden, die sich auf die Veranlagungszeiträume 1983/1984 bezögen, unbegründet. Das BVerfG habe in seinem 1980 ergangenen Urteil dem Gesetzgeber keine genaue Frist gesetzt, da es ausdrücklich davon ausging, dass eine rasche und einfache Anpassung nicht möglich sei. Vielmehr handele es sich um eine politisch brisante Materie, die vielfältige sozialpolitische, steuerproblematistische und finanzpolitische Probleme beinhalte. Die Lösung dieser Angelegenheiten beanspruche eine mehrfährige parlamentarische Arbeit. Zudem seien auf Gesetzgeber und Regierung auch noch die mit der deutschen Wiedervereinigung zusammenhängenden Probleme zugekommen.

Eine große Anzahl von Reformdebatten über die Art der Besteuerung der Altersbezüge fand vor und nach diesen beiden Entscheidungen statt. Unterschiedlichste Lösungsmodelle wurden entwickelt und diskutiert, so beispielsweise auch in der 1958 vom Bundesminister der Finanzen gebildeten Einkommensteuerkommission oder in der so genannten „Bareis-Kommission“ im Jahre 1993. Zuletzt genannte legte Thesen zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer vor.

Die entstandene Vielfalt der Reformvorschläge sowie die Probleme des Übereinkommens innerhalb der jeweiligen Kommissionen ver-

¹⁶ BverfGE 86, 369 <379 - 381> - BStBl. 1992 II, S. 774.

deutlichen die Schwierigkeiten, eine politisch konsensfähige Lösung zu präsentieren und durchzusetzen.

III. Dringender Reformbedarf¹⁷

Das Ausmaß der unterschiedlichen steuerlichen Belastung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Versorgungsbezügen der Ruhestandsbeamten ist beachtlich. Vor allem drei Aspekte verdeutlichen dies:

1) Die unterschiedlichen einkommensteuerlichen Belastungen beider Vergleichsgruppen in der Nacherwerbsphase

Beispielhaft ist die Darstellung der einkommensteuerfreien Jahresbruttorente für den Veranlagungszeitraum 1996:

	Sozialrentner	Sozialrentner	Pensionäre	Pensionäre
	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
Jahresbruttorente bzw. Jahresbruttopension	63.048	110.674	22.417	36.835
Zu versteuerndes Einkommen = Steuerfreier Grundbetrag	12.095	24.191	12.095	24.191
Einkommensteuer	0	0	0	0

Hier waren Rentenbezüge für allein stehende oder verheiratete Sozialrentner (die bei Beginn der Rente ihr 65. Lebensjahr vollendet hatten) in Höhe von 63.048 DM (Alleinstehende) bzw. 110.674 DM (Verheiratete) steuerfrei. Pensionen dagegen blieben nur in Höhe von 22.417 DM für Alleinstehende bzw. 36.835 DM für Verheiratete steuerfrei.

Noch deutlicher wird die Ungleichbehandlung, wenn man annimmt, dass einem allein stehenden oder verheirateten Pensionär im Veranlagungszeitraum 1996 Altersbezüge in der Höhe zugeflossen wären, wie sie in der ersten Tabelle ein allein stehender oder verheirateter Sozialrentner empfangen hätte:

¹⁷ Die folgenden Ausführungen beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf BStBl. 2002 II, S. 622 bis 628.

	Sozialrentner	Sozialrentner	Pensionäre	Pensionäre
	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
	63.048	110.674	63.048	110.674
	12.095	24.191	52.726	98.030
	0	0	11.963	21.496

Die Tabelle zeigt, dass ein allein stehender oder verheirateter Sozialrentner in diesem Jahr seine Altersbezüge noch steuerfrei beziehen konnte. Ein Pensionär aber wäre mit einer Einkommensteuer in Höhe von 11.963 DM oder 21.496 DM belastet worden.

2) Die Realitätsferne des bei der Ertragsanteilsbesteuerung gesetzlich unterstellten Anteils eines Kapitalrückflusses

Aus der Ertragsanteilsbesteuerung der Sozialversicherungen folgt die unterschiedliche steuerliche Belastung in der Nacherwerbsphase. Die Tabelle des § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG zeigt, dass für den ‚typischen‘ Renteneintritt eines 65-Jährigen angenommen wird, dass bei ihm 73 v.H. der laufenden Rente aus der Rückzahlung geleisteter Beiträge herrühren. Dies ist eine Unterstellung eines Kapitalrückflusses, obgleich die Rentenzahlungen nicht allein auf eigene Beiträge des Rentenempfängers zurück zu führen sind. Gerade der Arbeitgeberanteil und der **Bundeszuschuss** leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zu den Rentenzahlungen. Im Jahr 1996 machte der Bundeszuschuss in den alten Ländern 20,2 v.H. und in den neuen Ländern 24,6 v. H. der Gesamteinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aus.

Laut dem Tenor des BVerfG vom 06.03.2002 gibt es drei zu kritisierende Faktoren hinsichtlich der Besteuerung des Ertragsanteils:

- a) *Der gesetzlich festgesetzte Ertragsanteil deckt sich nicht annähernd mit den Ergebnissen verschiedener Modellrechnungen; u.a., weil eine Aufteilung der Rentenzahlbeträge in einen Kapitalrückzahlungsanteil bzw. einen (fiktiven) Zinsanteil kaum möglich erscheint. Eine Modellrechnung für das Jahr 1997 zeigt, dass der Kapitalrückzahlungsanteil etwa 45 % entspricht. Bezogen auf die*

(hälftigen) Arbeitnehmerbeiträge bedeutet dies einen Kapitalrückzahlungsanteil von nur 22,5 %. Hiernach wäre ein nur auf die Arbeitnehmerbeiträge abgestimmter Ertragsanteil bei realitätsnaher Ausgestaltung mit mindestens 70 % des Rentenzahlungsbetrages anzusetzen (nicht nur wie in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG kodifiziert mit 27 % - bei Rentenbeginn vollendetes 65. Lebensjahr -).

- b) *Der Ertragsanteil unterscheidet sich deutlich von möglichen Ergebnissen auf der Basis der vom Ersten Senat¹⁸ herangezogenen Ausgangswerte; der Erste Senat will den Kapitalrückzahlungsanteil nach dem Nutzen der Arbeitnehmerbeiträge für die Rentenversicherungsträger bemessen.*
- c) *Der Ertragswert basiert auf einer nicht mehr aktuellen Sterbetafel. Die noch für den Veranlagungszeitraum 2001 geltende Ertragsanteilstabelle beruht auf der Sterbetafel von 1986/1988.*

3) Die unterschiedliche steuerliche Belastung in der Erwerbsphase

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung in der Erwerbsphase ist vornehmlich dadurch gekennzeichnet, dass auf der einen Seite die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung weitgehend, jedoch nicht vollständig steuerbefreit sind oder steuermindernd - als Sonderausgaben - geltend gemacht werden können; auf der anderen Seite können jedoch Beamte, die nicht für die Altersvorsorge beitragsbelastet sind, in größerem Umfang als die Rentenversicherten sonstige Vorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend machen.

a) Die steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen bei **Rentenempfängern**

Die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung sind gem. § 3 Nr. 62 EStG von der Einkommensteuer ganz freigestellt. Die eigenen Beiträge des Arbeitnehmers werden jedoch als Teil des lohnsteuerbaren Arbeitslohns betrachtet. Sie sind somit den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG zugeordnet. Genau wie z.B. die Beiträge zur Arbeits-

¹⁸ BverfGE 54, 11 <27 ff.> - BStBl. 1980, 545.

losenversicherung oder Prämienzahlungen an besondere Lebensversicherungen bzw. Kranken- und Unfallversicherungen, können die rentenversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbeiträge im Wege des Sonderausgabenabzugs - als so genannte Vorsorgeaufwendungen - einkünftermindernd berücksichtigt werden. Alternativ zum Abzug der tatsächlich geleisteten, einzeln nachgewiesenen Aufwendungen, ist die Inanspruchnahme einer **Vorsorgepauschale** gem. § 10c Abs. 2 EStG möglich. Diese betrug von 1996 bis einschließlich 2001 grundsätzlich 20 v.H. des Arbeitslohns und sollte damit in etwa die Summe der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer abdecken. Der Sonderausgabenabzug ist stets durch einen einkommensabhängig festzulegenden **Höchstbetrag** beschränkt. Dieser ergibt sich aus §§ 10 Abs. 3, 10c Abs. 2 EStG. Je nach Einkommenshöhe wirkt sich der gekürzte Sonderausgabenabzug unterschiedlich aus. Eine Berechnung des Bundesministeriums der Finanzen ergab: für einen ledigen Arbeitnehmer waren im Jahr 1996 lediglich bis zu einem Jahresarbeitslohn von **23.766 DM** die gesamten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in vollem Umfang abziehbar.

b) Die steuerliche Behandlung der Vorsorgeaufwendungen bei Pensionsbeziehern

Dagegen hat der Beamte während seiner Erwerbsphase hinsichtlich seiner späteren Altersversorgung grundsätzlich keine eigenen Beiträge zu leisten, so dass ihm - mangels Zufluss eines Arbeitgeberanteils -, auch kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn entsteht. Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI ist er von der Versicherungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung freigestellt. Ungeachtet dieser Abweichungen in der Finanzierung der jeweiligen Alterssicherung stehen dem Beamten prinzipiell dieselben einkommensteuerrechtlichen Abzugsmöglichkeiten für seine belegbaren Vorsorgeaufwendungen zu wie dem rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Auch hier gilt die Grenze des individuellen Höchstbetrages gem. § 10 Abs. 3 EStG. Dieser wird auf dem gleichen Wege wie bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer errechnet. Nur im Rahmen der **Vor-**

sorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 4 EStG) wurde seit dem Jahre 1983 dieser Ungleichbehandlung Rechnung getragen: für den Beamten war sie von 1996 bis einschließlich 2001 auf höchstens 2.214 DM begrenzt.

IV. Der Ausgangsfall der Entscheidung vom 06.03.2002¹⁹

Kläger des Ausgangsverfahrens ist ein 1925 geborener, verheirateter Ruhestandsbeamter. Dieser bezog im Jahr **1996** u.a. Versorgungsbezüge in Höhe von 101.976,00 DM brutto. Gemeinsam mit seiner Ehefrau wurde er zur Einkommensteuer veranlagt.

Der Kläger legte gegen den Einkommensteuerbescheid 1996 Einspruch ein, mit der Begründung: der **Versorgungs-Freibetrag von 6.000 DM** sei verfassungswidrig zu niedrig. Hintergrund: Die Versorgungsbezüge des Klägers waren in voller Höhe als Bruttoarbeitslohn angesetzt worden. Nach Abzug des oben erwähnten Versorgungs-Freibetrages gem. § 19 Abs. 2 EStG und eines Arbeitnehmer-Pauschetrags von 2.000 DM (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG) verblieben als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 93.976,00 DM. Der Einspruch wurde vom Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen. Er entspreche dem gültigen Recht und die Verwaltung sei an das formell ordnungsmäßig zu Stande gekommene Gesetz gebunden.

In der beim Finanzgericht (FG) eingereichten Klage führte der Kläger aus, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Alterseinkünften der Pensionäre bzw. von Rentnern wegen Nichtbeachtung des Gleichheitsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig sei. Das Verfahren wurde am 18. Oktober 1999 ausgesetzt und dem BVerfG vorgelegt. Dieses sollte überprüfen, ob § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 EStG mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Der zuständige **Senat des FG Münster** betonte in seiner Vorlage klar die Zeitkomponente der Fragestellung. Je mehr Zeit dem Gesetzgeber zur Anpassung der einkommensteuerlichen Behandlung von Alterseinkünften zur Verfügung gestanden habe, desto gewichtiger sei von Jahr zu Jahr die Frage, ob die vorhandene Regelung **inzwischen in die**

¹⁹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf: 2 BvL 17/99, BStBl. 2002 II, S. 628 - 640.

Verfassungswidrigkeit „hineingewachsen“ sei. Die vom BVerfG im Jahr 1980 auferlegte Verpflichtung zur Beseitigung der unterschiedlichen Besteuerung der Altersbezüge habe der Gesetzgeber bislang nicht erfüllt. Im Gegenteil; der Gesetzgeber habe durch die Erhöhung des Grundfreibetrages im Jahre 1996 die Unterschiede der Besteuerung von Versorgungsbezügen und Renten noch vergrößert (1995: 5.616/11.232 DM [Alleinstehende/Verheiratete]; 1996: 12.095/24.190 DM). Der nur anteilige Ansatz der Renten bewirke in diesem Zusammenhang den so genannten „**Multiplikatoreffekt**“; denn die Freibeträge würden bei der Besteuerung um ein Mehrfaches des absoluten Abzugsbetrages in der Bemessungsgrundlage wirksam.

Zusammenfassend hielt der Senat die zur Überprüfung gestellten Normen für nicht vereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG. Der Versorgungsfreibetrag von höchstens 6.000 DM im Jahre 1996 sei verfassungswidrig zu niedrig.

Das angerufene **BVerfG** selbst betonte Inhalt und Wichtigkeit des allgemeinen **Gleichheitssatzes**. Aus diesem ergäben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen für den Gesetzgeber unterschiedliche Grenzen, vom bloßen Willkürverbot bis hin zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Art. 3 Abs. 1 GG sei verletzt „wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt.“²⁰ Das gilt auch dann, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obgleich zwischen diesen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.²¹ Entscheidend sei zudem **das Maß der Einschränkung** hinsichtlich der Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten.²² Bei der **verfassungsrechtlichen Würdigung** der im Ausgangsfall einschlägigen Vorschriften (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 EStG,

²⁰ BVerfGE 1, 14 <52 >; stRspr, vgl. BVerfGE 89, 132 <141>.

²¹ Vgl. BVerfGE 55, 72 <88>; 93, 386 <397>.

²² Vgl. BVerfGE 82, 126 <146>.

gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Normen des Einkommensteuerrechts) am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG käme es **ausschließlich** auf einen Vergleich der einkommensteuerlichen Be- und Entlastung der jeweiligen **Bruttobezüge** der Steuerpflichtigen, nicht jedoch auf einen Vergleich der Nettoversorgung, an.

Vor allem zwei Dinge kritisierte das BVerfG in seiner Urteilsbegründung an der bisherigen Rechtslage:

1) **Fehlende rechtfertigende Kompensationsabsichten des Gesetzgebers:**

Grundsätzlich stehe das aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Gebot folgerichtiger tatbestandlicher Ausgestaltung steuerlicher Belastungsunterschiede nichtfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen nicht entgegen²³. Jedoch müssten solche Förderungs- und Lenkungsziele von **erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen** getragen werden, um dazu geeignet zu sein, rechtfertigende Gründe für steuerliche Belastungen oder Entlastungen zu liefern.²⁴ **Diese Ansprüche seien hier nicht erfüllt.** Eine Begünstigung der Sozialversicherungsrenten durch die Einführung der Ertragsanteilsbesteuerung im Jahre 1955 sei nicht beabsichtigt gewesen, weil die Rentenzahlungen auf Grund ihrer Höhe in jedem Fall steuerfrei geblieben wären.

2) **Fehlen der objektiven Eignung der Ertragsbesteuerung zum Ausgleich rentenrechtlich bedingter Versorgungsdefizite:**

Für eine mögliche Kompensation versorgungsrechtlicher Nachteile der Rentner im Verhältnis zu Ruhestandsbeamten, müssten laut BVerfG auf der einen Seite **Nachteile tatsächlich feststellbar** sein und die **steuerlichen Vergünstigungstatbestände** auf der anderen Seite **auf diese Nachteile abgestimmt** sein. Unerlässlich für einen nachvollziehbaren Grund für eine ungleich wirkende steuerliche Vergünstigung sei ein Mindestmaß an gegenseitiger Abstimmung zwischen **ausgleichsbedürftigen Nachteilen** und **begünstigenden Aus-**

²³ StRspr; BStBl. 1995 II, 655, BVerfGE 93, 121 <147>; BStBl. 1999 II, 502, BVerfGE 99, 280 <296>.

²⁴ BStBl. II 1995, 655, BVerfGE 93, 121 <147 f.>; BStBl. II 1999, 502, BVerfGE 99, 280 <296>.

gleichwirkungen. Dies sei hier nicht gegeben. Das BVerfG hob hervor, dass die begünstigenden Ausgleichswirkungen der Ertragsanteilsbesteuerung nicht zweckmäßig an mögliche unterschiedliche **Ausgleichsbedürfnisse** angeglichen seien. Als Instrument einer gleichheitsgerecht ausgestalteten Kompensation möglicher rentenrechtlicher Nachteile sei die Ertragsanteilsbesteuerung daher **nicht geeignet**. Es gäbe keine Verbindungslinien zwischen den Besonderheiten der rentenrechtlichen Versorgungssituation und § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a EStG, weder hinsichtlich des entstehungsgeschichtlichen Zwecks, noch nach dem Regelungsgehalt.

Die Rentenbesteuerung sei orientiert am Leitbild des Kaufs einer im Zeitablauf konstanten Leibrente durch eine aus versteuertem Einkommen geleistete einmalige Zahlung. Nur im Rahmen dieses Leitbildes hätte die Ertragsanteilsbesteuerung ihre Berechtigung als eine systemkonforme Erfassung von Einkünften. Doch genau an dieser Stelle ergibt sich eine rechtlich problematische Ungleichbehandlung der Ruhestandsbeamten. Denn im Hinblick auf Rechtsgrundlagen und Finanzierung entsprächen die Bezüge der Rentner nicht dem gesetzlich maßgeblichen Leitbild.

Grundsätzlich besitze der Gesetzgeber zwar die Freiheit, diejenigen Sachverhalte tatbestandlich zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft, die es also als rechtlich gleich ansieht, jedoch gäbe es vor allem **zwei Gebote**, die (insbesondere im Steuerrecht) diese Freiheit begrenzen: das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit²⁵, sowie das Gebot der Folgerichtigkeit.²⁶ Gerade im Bereich des Belastungsvergleichs im Verhältnis unterschiedlicher Einkunftsarten zueinander sei in der neueren Rspr. des BVerfG geklärt, dass die systematische Unterscheidung der Einkunftsarten durch den Gesetzgeber **allein eine Ungleichbe-**

²⁵ Vgl. BStBl. 1990 II, 653, BVerfGE 82, 60 <89>; BStBl. 1999 II, 174, BVerfGE 99, 246 <260>.

²⁶ Vgl. BStBl. 1991 II, 654; BVerfGE 84, 239 <271>; BStBl. 1995 II, 655, BVerfGE 93, 121 <136>; BStBl. 1999 II, 502, BVerfGE 99, 88 <95>, 99, 280 <290>; BStBl. 2000 II, 155, BVerfGE 101, 132 <138>; BStBl. 2000 II, 160, BVerfGE 101, 151 <155>.

handlung nicht zu rechtfertigen vermag.²⁷ Hinzu kommen müsse immer ein sachlich überzeugender Grund.

So genüge die unterschiedliche Steuerbelastung von Sozialversicherungsrentnern (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG) auf der einen Seite und von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) auf der anderen Seite diesen gleichheitsrechtlichen Maßstäben **nicht**. Die Ertragsanteilsbesteuerung entspräche nicht dem Leitbild einer entgeltlich erworbenen Leibrente, sondern sei allenfalls ein An- teil der Rentenzahlung, der **oftmals viel weniger als die Hälfte** der Rentenzahlungen ausmache. Zudem **fehle** es für die steuerliche Entlastungswirkung der Ertragsanteilsbesteuerung in der Nacherwerbsphase im Vergleich mit der Besteuerung von Versorgungsbezügen des Ruhestandsbeamten an hinreichenden **sachlichen Gründen**.

Das BVerfG erklärte § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 EStG für verfassungswidrig. Die Norm sei mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

Da es sich hier um eine haushaltswirtschaftlich relevante steuerrechtliche Norm handelt, ist der Gesetzgeber nicht gezwungen, die Rechtslage ex-tunc durch Besserstellung allein der Ruhestandsbeamten für das Veranlagungsjahr 1996 zu ändern. Im Übrigen hat er sich für die zukünftige Ausrichtung der Einkommensbesteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und den Erfordernissen einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösungen zu orientieren.

V. Umsetzung des Appells des Bundesverfassungsgerichtes

Als Reaktion auf den Aufruf des BVerfG vom 06.03.2002 berief der Bundesminister der Finanzen die ‚Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen‘ ein. Der Lösungsvorschlag der Kommission sollte ‚zu einer systematisch schlüssigen und folgerichtigen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen führen, in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig sein und unter Nutzung von generalisierenden,

²⁷ BVerfGE 84, 348 <363 f.>; BStBl. 1997 II, 518, BVerfGE 96, 1 <6>; 99,88 <95>.

typisierenden und pauschalierenden Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wie den Notwendigkeiten einfacher und praktikabler Handhabung Rechnung tragen“.²⁸

Schließlich haben Bundestag und Bundesrat am 11.06.2004 das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz [AltEinkG])²⁹ verabschiedet und so die Forderung des BVerfG umgesetzt.³⁰ Das AltEinkG tritt am 01.01.2005 in Kraft.

In dem Gesetz entwickelt wurden sowohl eine Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge, als auch der Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen. Beides soll ab dem 01.01.2005 die bisher praktizierte steuerliche Ungleichbehandlung beseitigen.³¹ Grundlage für diese Neuregelungen bildet das Konzept der *Rürup-Kommission*³² - vor allem das hier entwickelte so genannte „Drei-Schichten-Modell“.³³

Das AltEinkG setzt nicht nur den Appell des BVerfG um, sondern es hat ebenso konsequent den Weg in Richtung nachgelagerter Besteuerung eingeschlagen, wodurch Vorsorgeaufwendungen für das Alter in der aktiven Erwerbsphase weitgehend **steuerentlastet**, die eigentlichen Alterseinkünfte dagegen **voll der Besteuerung unterworfen werden**.³⁴ Zudem gehen die neuen Steuerregeln noch einen Schritt weiter: Denn sie greifen auch in die bisherigen Regeln für die private und betriebliche Altersversorgung mehr oder minder stark ein.³⁵

²⁸ Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Stollfuß Verlag, Bonn 2003, BMF-Schriftenreihe Nr. 74, S 1.

²⁹ AltEinkG; BGBl 2004 I, S. 1427.

³⁰ Loos, Eberhard: Sinkende Renten - Steuerbegünstigte Beiträge. In: Allianz Magazin, 8/2004, S. 4. (Im Folgenden zitiert als: Loos, Eberhard: Sinkende Renten).

³¹ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Die Besteuerung von Alterseinkünften nach dem Altersvermögens- und dem Alterseinkünftegesetz; Kommentierung - Beratungspraxis - Gesetzestext - Amtliche Begründungen. Kay Deubner Fachbuchservice, Köln 2004, S. 7. (Im Folgenden zitiert als: Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften).

³² Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Rürup-Kommission), . Stollfuß Verlag, Bonn 2003, BMF-Schriftenreihe Nr. 74 S 4.

³³ Weber-Grellet, Heinrich: Das Alterseinkünftegesetz. In: DStR - Deutsches Steuerrecht. 41/2004, S. 1722.

³⁴ Preißner, Michael: Die Neuregelung der Alterseinkünfte und der Altersvorsorge durch das AltEinkG. In: Steuer-journal.de; Das Fachmagazin für Steuerberater. Schnell erfasst. Gezielt vertieft. 15/2004, S. 25.

³⁵ Loos, Eberhard: Sinkende Renten, S. 4.

Nachfolgend soll ein Gesamtüberblick über die künftig geltenden Regelungen der Besteuerung von Alterseinkünften gegeben werden.

VI. Erhöhte Begünstigung von Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase

Ziel des AltEinkG ist es, die einheitliche, nachgelagerte Besteuerung der Renten einzuführen. Dieser grundlegende Systemwechsel bringt mit sich, dass die Altersvorsorgebeiträge künftig nach und nach steuerlich stärker entlastet werden; im Gegenzug kommt es zu einer immer stärkeren Besteuerung der daraus resultierenden Renten.³⁶ Zwingende Folge der Rentenbesteuerung bis hin zur Vollbesteuerung ist es aber eine **Doppelbesteuerung** zu verhindern. Dazu musste auch eine Neuregelung der steuerlichen Behandlung der Beiträge in der Ansparphase geschaffen werden.³⁷ Zum Ausgleich für die steigende steuerliche Belastung der Alterseinkünfte werden deshalb in der Ansparphase die Beiträge im Laufe der kommenden Jahre zunehmend steuerfrei gestellt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung können dann Beiträge zur gesetzlichen - und auch privaten - Vorsorge steuerlich abgesetzt werden. Die Formen der Altersvorsorge werden künftig in **drei Schichten** unterteilt, die steuerlich jeweils anders behandelt werden.³⁸

1) Erste Schicht: Die Basisversorgung

Grundsätzlich wäre Voraussetzung der angestrebten nachgelagerten Besteuerung die **vollständige Freistellung** der tatsächlich geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen. Denn nur so könnte eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Jedoch schränkt der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug mit Hilfe des neuen § 10 Abs. 3 S. 1 EStG durch einen **Höchstbetrag** ein.³⁹ Der durch das AltEinkG neu formulierte § 10 Abs. 1 EStG bestimmt die Abzugsfähigkeit folgender Beiträge (Beiträge zur so genannten **Basisvorsorge**) in der Ansparphase neu:

- 1.) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil)

³⁶ Loos, Eberhard: Sinkende Renten, S. 4.

³⁷ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 8.

³⁸ Loos, Eberhard: Sinkende Renten, S. 5 und 6.

³⁹ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 9.

- 2.) Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen
- 3.) Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe **a** EStG)
- 4.) Beiträge zu bestimmten privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe **b** EStG).⁴⁰

An die zuletzt genannten Versicherungen sind jedoch erhöhte Anforderungen geknüpft. Sie sind nur dann begünstigt, wenn die Versicherung die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen, lebenslangen Leibrente vorsieht und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten erbracht werden. Weiter dürfen diese Vorsorgeanwartschaften weder vererblich, noch übertragbar, sowie nicht beleihbar, nicht veräußerbar und auch nicht kapitalisierbar sein.⁴¹

Bei den Vorsorgeaufwendungen der Basisvorsorge sind durch die Einführung des Höchstbetrages maximal 20.000 € zu berücksichtigen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten beträgt der Höchstsatz 40.000 €. Darüber hinaus gehende Beiträge können steuerlich nicht mehr verwertet werden. Da vor 2025 die Beiträge noch nicht in voller Höhe absetzbar sind, steht auch der Freibetrag den Steuerpflichtigen nicht in voller Höhe zu. Entsprechend der Übergangregel können im ersten Jahr (2005) 60 % von 20.000 €, im zweiten Jahr (2006) 62 % von 20.000 € usw. höchstens als Sonderausgaben abgezogen werden.

Bei Personen i.S.d. § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG und § 22 Nr. 4 EStG, d. h. bei Beamten, Richtern, Soldaten, Abgeordneten, Vorständen einer AG sowie beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, vermindert sich der Abzugshöchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.⁴² Hierdurch wird gewährleistet, dass alle Steuerpflichtigen die gleichen Fördermöglichkeiten für eine private Zusatzversorgung erhalten. Bislang waren die oben aufgezählten Personen bevorzugt, da sich ihre Beiträ-

⁴⁰ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 8 und 9.

⁴¹ Haßloch, Melchior: Das Alterseinkünftegesetz im Überblick. In: DStR - Deutsches Steuerrecht, 26/2004, S. 1062.

⁴² Haßloch, Melchior: Das Alterseinkünftegesetz im Überblick. In: DStR - Deutsches Steuerrecht, 26/2004, S. 1062.

ge für Vorsorgeaufwendungen steuerlich stärker auswirken konnten. Der fiktive Gesamtversicherungsbeitrag wird berechnet, indem ermittelt wird, wie hoch der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gewesen wäre, wenn eine Versicherungspflicht bestanden hätte. Da ein sofortiger Übergang zur vollständigen Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen für den Gesetzgeber nicht zu finanzieren wäre, sieht das AltEinkG einen schrittweisen Übergang vor.⁴³ Beiträge für die Altersvorsorge sind ab 2005 gem. § 10 Abs. 3 S. 4 EStG zunächst zu 60 % (= 12.000 €) als Sonderausgaben abziehbar. Ein jährlicher Anstieg um 2 Prozentpunkte ist vorgesehen, so dass im Jahr 2025 die Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Höchstbeträge zu 100 % als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden können (§ 10 Abs. 3 S. 6 EStG).⁴⁴ Diese erhöhte Abzugsmöglichkeit als Sonderausgabe ist jedoch nur auf Aufwendungen für die **Basisvorsorge** anwendbar.⁴⁵

2) Zweite Schicht: Die Zusatzversorgung

Neben der Basisvorsorge werden die Formen der Altersvorsorge künftig in zwei weitere Schichten eingeordnet: die **Zusatzvorsorge** und die **Privatvorsorge**.

Zu der Zusatzvorsorge zählen alle Formen der betrieblichen Altersversorgung, also Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, Pensionszusage sowie Direktversicherung und auch die Riester-Rente. Die Beiträge hierzu sind prinzipiell steuerbegünstigt. Die Leistungen im Rentenbezug werden dafür in voller Höhe besteuert.⁴⁶ Hinsichtlich der Riester-Rente bringen die Neuerungen durch das AltEinkG Vereinfachungen mit sich. Ziel ist es, die private kapitalgedeckte Altersvorsorge für die Bürger attraktiver zu gestalten. Eine gesamte Systemumstellung sollte dem Bürger nicht zugemutet werden. Aus diesem Grunde wurden Vereinfachungsvorschläge entwickelt.⁴⁷ So kann zum Beispiel das Finanzdienstleistungsunternehmen bevollmächtigt wer-

⁴³ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 9 und 10.

⁴⁴ Neuordnung der Besteuerung von Altersbezügen und der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen. In: IPV Journal, 1/2004, S. 1.

⁴⁵ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 12.

⁴⁶ Loos, Eberhard: Sinkende Renten, S. 5-6.

⁴⁷ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 44.

den, den jährlichen Zulageantrag des Kunden für diesen zu stellen.⁴⁸ In Bezug auf die **betriebliche Altersversorgung** ändert sich wenig.⁴⁹ Denn die Entscheidung des BVerfG berührt diesen Teil grundsätzlich nicht. Dennoch ergeben sich bestimmte Berührungspunkte: Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bestanden bislang fünf Durchführungswege, die steuerrechtlich zum Teil unterschiedlich behandelt wurden. Diese Differenzierung wird durch das AltEinkG für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds weitgehend abgeschafft und dann für alle Durchführungswege durch die nachgelagerte Besteuerung ersetzt. Hierzu werden die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrundlage steuer- und sozialversicherungsfrei (bis 2008) einbezogen und der Umfang der Steuerbefreiung um einen jährlichen Festbetrag von 1.800 € ausgedehnt. Auch für die Direktversicherung gilt somit künftig ebenfalls die nachgelagerte Besteuerung bezüglich der ausgezahlten Versicherungsleistungen gem. § 22 Nr. 5 EStG. Die Steuerfreiheit wird jedoch nur auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine **lebenslange Altersversorgung** vorsehen. Zudem fällt die Pauschalierungsmöglichkeit für Direktversicherungsbeiträge nach § 40b EStG für nach dem 31.12.2004 erteilte Versorgungszusagen weg. Für Verträge, die zum 01.01.2005 bereits bestehen, gilt eine Übergangsregelung.⁵⁰ Zusätzlich wurden mit dem AltEinkG auch die Möglichkeiten zur Übertragung von Altersvorsorgeanwartschaften beim Arbeitgeberwechsel durch Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (nun: Betriebsrentengesetz - BetrAVG) beträchtlich ausgeweitet. So kann der Arbeitnehmer künftig innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden von seiner bisherigen externen Versorgungseinrichtung verlangen, dass sein Betriebsrentenkapital auf eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds des neu-

⁴⁸ Loos, Eberhard: Sinkende Renten, S. 7.

⁴⁹ Loos, Eberhard: Sinkende Renten, S. 7.

⁵⁰ Niermann, Walter: Alterseinkünftegesetz - Die steuerlichen Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung. In: Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht. 27-28/2004, S. 1449.

en Arbeitgebers übertragen wird - so genannte „Portabilität“ -, § 4 Abs. 3 BetrAVG.⁵¹

3) Dritte Schicht: Die Privatversorgung

Von dieser Schicht umfasst werden alle Kapitalanlage-Produkte, wie festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentfonds, Sparverträge und ähnliche. Zu dieser Schicht gehören künftig ebenfalls die heute bereits gängigen Produkte der privaten Vorsorge wie Kapitallebensversicherungen, Rentenversicherungen und fondsgebundene Versicherungen. Die Beiträge werden wie bislang aus versteuertem Einkommen gezahlt. Folgende Neuerungen ergeben sich:

Einmalige Kapitalzahlungen aus laufenden oder vorzeitig beendeten Lebens- und Rentenversicherungen, abgeschlossen **ab dem 01.01. 2005**, sind voll steuerpflichtig. Zu versteuern ist hierbei der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der eingezahlten Beiträge und der Kapitalauszahlung.⁵² Nur die Hälfte der Erträge sind zu versteuern, wenn der Vertrag am 60. Geburtstag oder später ausgezahlt wird und bis dahin mindestens zwölf Jahre läuft (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG n.F.). Bislang waren die Erträge bei Auszahlung nach mindestens 12-jähriger Laufzeit steuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F.). Dieses Steuerprivileg für Lebensversicherungen entfällt nun grundsätzlich für nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Verträge.⁵³ Bestehende Versicherungen genießen jedoch Bestandsschutz.⁵⁴ Todesfallleistungen sind stets steuerfrei.⁵⁵

4) Günstigerprüfung

Durch die Systemumstellung zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen kann es für bestimmte Personengruppen zu einer Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen kommen. Deshalb ordnet das

⁵¹ Wagner-Jung, Gudrun: Die neue Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz - Bedeutung der Neuregelung für die Beratungspraxis. DATEV, Nürnberg 2004, S.71. (Im Folgenden zitiert als: Wagner-Jung, Gudrun: Die neue Rentenbesteuerung).

⁵² Loos, Eberhard: Sinkende Renten, S. 7.

⁵³ Wagner-Jung, Gudrun: Die neue Rentenbesteuerung, S. 67.

⁵⁴ Neuordnung der Besteuerung von Altersbezügen und der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen. In: IPV Journal, 1/2004, S. 2.

⁵⁵ Loos, Eberhard: Sinkende Renten, S. 7.

AltEinkG in § 10 Abs. 4 EStG eine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht für die Jahre 2005 bis 2019 an. Danach ist zu prüfen, ob der bisherige Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG a.F.) zu günstigeren Ergebnissen führt als die Anwendung der Neuregelung des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 EStG n.F..⁵⁶ Sollte dies der Fall sein, wird der Abzug der Vorsorgeaufwendungen auf Basis des bisherigen Rechts gewährt, § 10 Abs. 4a EStG. Welche Art von Aufwendungen jedoch in die Günstigerprüfung einfließt, ergibt sich aus der neuen Rechtslage.⁵⁷ Beiträge, die nach der neuen Rechtslage nicht mehr berücksichtigt werden können, gehen somit nicht in die Günstigerprüfung mit ein. Darüber hinaus sind im Rahmen dieser Prüfung noch weitere Besonderheiten zu beachten; so ist zum Beispiel der Vorwegabzug mit ab 2011 sukzessiv abgeschmolzenen Höchstbeträgen zu berücksichtigen.⁵⁸

VII. Nachgelagerte Besteuerung

1.) Überblick

Mit dem Modell der nachgelagerten Besteuerung wurde ein System geschaffen, das die **Belastung** durch die Einkommensteuer im Wege der Freistellung von Vorsorgeaufwendungen insgesamt in die **Versorgungsphase** verlagert.⁵⁹ Zugleich ist die in eine langfristige Übergangsregelung eingebettete künftig einheitliche nachgelagerte Besteuerung von Altersbezügen der **inhaltliche Schwerpunkt** des AltEinkG.⁶⁰ Bestimmte Altersvorsorgeaufwendungen werden nun durch die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs von der Einkommensteuer freigestellt - dafür werden die Leistungen aus den entsprechenden Verträgen in der Leistungsphase **nachgelagert** besteuert.

⁵⁶ Risthaus, Anne: Die Änderung in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz (Teil I). In: Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht. 25/2004, S. 1333.

⁵⁷ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 16.

⁵⁸ Risthaus, Anne, Die Änderung in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz (Teil I). In: Der Betrieb - Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht. 25/2004, S. 1333.

⁵⁹ Mittelsten Scheid, Stephan M.: Reform der Altersbesteuerung - Verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen. Duncker & Humbold, Berlin 2004, S. 180.

⁶⁰ Wagner-Jung, Gudrun: Die neue Rentenbesteuerung, S. 29.

§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG bestimmt, welche Leistungen von der nachgelagerten Besteuerung betroffen sind: die der gesetzlichen Rentenversicherung, die der landwirtschaftlichen Alterskassen, Leistungen aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie solche aus privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen mit Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004, die u.a. die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollen- dung des 60. Lebensjahres vorsehen.

Die nachgelagerte Besteuerung beginnt einheitlich ab dem Veranla- gungszeitraum 2005; sie wird jedoch nicht bereits ab diesem Jahr in vollem Umfang einsetzen. Betroffen sind sowohl diejenigen, die be- reits jetzt eine Rente beziehen, als auch die ab dem Jahr 2005 neu hin- zutretenden Rentnerjahrgänge.

Die **schrittweise Einführung** der nachgelagerten Besteuerung erfolgt folgendermaßen: Im Jahr 2005 wird mit einer Besteuerung in Höhe von 50 % der Leistungen begonnen. Dies gilt allerdings nur für die Renten, die bereits vor diesem Veranlagungszeitraum liefen oder aber in 2005 zum ersten Mal gewährt werden.⁶¹ Beginnt die Rente nach 2005, erhöht sich der steuerpflichtige Anteil für jedes Jahr des späte- ren Rentenbeginns bis zum Jahr 2020 um jeweils zwei Prozentpunkte - ab dem Jahr 2021 dann um jeweils einen Prozentpunkt. Somit sind dann Renten, die ab dem Jahr 2040 beginnen, zu 100 % steuerpflich- tig. Aus der in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a Doppelbuchst. aa EStG eingefügten Tabelle geht der jeweilige Besteuerungsanteil hervor.⁶²

Der Grund für diese Übergangsregelung **ist das Verbot der Doppel- besteuerung**. Denn ohne dies würden die versteuerten Beiträge in verfassungswidriger Weise zwei Mal (in der Beitragsphase und in der Auszahlungsphase der Renten) besteuert. Es muss berücksichtigt wer- den, dass Rentner ihre Beiträge zum Erwerb der Rentenansprüche zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen erbracht haben.⁶³

⁶¹ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 18.

⁶² Wagner-Jung, Gudrun: Die neue Rentenbesteuerung, S. 30.

⁶³ Wagner-Jung, Gudrun: Die neue Rentenbesteuerung, S. 34.

Ein für die Rente einmal ermittelter steuerfreier Betrag (so genannter ‚**Rentenfreibetrag**‘) bleibt während der gesamten Laufzeit grundsätzlich unverändert, § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 4 EStG. Die Festschreibung dieses steuerfreien Betrags erfolgt jedoch erst in dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Denn nur so steht als Ausgangsgröße der Berechnung des ‚Rentenfreibetrags‘ eine volle Jahresrente zur Verfügung. Der ‚Rentenfreibetrag‘ wird weder auf Grund einer regelmäßigen Rentenerhöhung angepasst, noch erfolgt in den Fällen, in denen eine Rente die andere unmittelbar ablöst, eine Neuberechnung. Lediglich bei **nicht regelmäßigen Änderungen** erfolgt eine Anpassung des steuerfreien Teils der Rente und zwar in dem Verhältnis, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente - ohne regelmäßige Anpassung - zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils zu Grunde liegt. Solche nicht regelmäßigen Änderungen liegen z.B. dann vor, wenn eine bisherige Rentenkürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte entfällt oder eine Altersrente zunächst als Teilrente beansprucht wird. Liegt ein Fall vor, in dem die Renten nicht unmittelbar aneinander anschließen, so ist eine neue Kohortenzuordnung gem. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa S. 7 EStG vorzunehmen.⁶⁴ Genau wie der ‚**Rentenfreibetrag**‘ bleiben für den einzelnen Pensionär bei Eintritt in die Pension auch der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag über die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs gleich, § 19 Abs. 2 S. 8 EStG).⁶⁵

2) Abbau bestehender altersspezifischer Vergünstigungen

Ziel der schrittweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung im Rahmen einer Übergangszeit von 35 Jahren ist die steuerliche Gleichbehandlung von Beamtenpensionen und Renten. Folge dessen ist, dass mit Ablauf der Übergangszeit die Berechtigung für einige bislang geltenden steuerrechtlichen Regelungen entfällt:

So vor allem die Rechtfertigung des **Versorgungsfreibetrags**. Dieser wird nun für jeden neu hinzukommenden Jahrgang bis zum Jahr 2040

⁶⁴ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 19 - 21.

⁶⁵ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 24.

abgeschmolzen, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG. Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von bisher 920 € wird ab 2005 für Versorgungsbezüge dem Pauschbetrag für Renten angeglichen. Er wird dann nur noch 102 € betragen (§ 9a S. 1 Nr. 1b EStG). Gem. § 19 Abs. 2 S. 1 EStG wird zum Ausgleich hierfür ein ebenfalls bis zum Jahr 2040 abzuschmelzender **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag** eingeführt.

Seine Berechtigung verliert auch der **Altersentlastungsbetrag**. Renten und Pensionen werden nun nicht mehr günstiger besteuert als andere Einkünfte, da sie der vollen Besteuerung unterliegen. Er wird deshalb im Rahmen der Übergangszeit im gleichen Umfang abgeschmolzen wie der Besteuerungsanteil der Renten steigt (§ 24a EStG).⁶⁶

3) Ertragsanteilsbesteuerung

Für die Ertragsanteilsbesteuerung ist nur noch ein eingeschränkter Anwendungsbereich übrig geblieben. Sie ist nur dann noch anwendbar, wenn die Voraussetzungen für die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG nicht erfüllt sind. Folgende Fälle werden zum Beispiel von dieser Regelung erfasst: Renten aus privaten Rentenversicherungen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllen, private Kaufpreisrenten oder (auf Antrag) Rentenanteile aus über dem Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung liegenden Beiträgen, § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb S. 2 EStG.⁶⁷

Auch die so genannte **Eröffnungsklausel** für Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sieht eine Ausnahme von der künftig generell geltenden nachgelagerten Besteuerung vor. Nach ihr soll die Ertragsanteilsbesteuerung weiterhin auf Leibrenten anwendbar sein, die auf Beiträgen beruhen, die vor dem 01.01.2005 über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren oberhalb der jeweiligen Höchstbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden. Dieser Fall kann auftreten, wenn in der Vergangenheit so genannte

⁶⁶ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 23-26.

⁶⁷ Wagner-Jung, Gudrun: Die neue Rentenbesteuerung, S. 42.

Höchstversicherungsbeiträge gezahlt wurden.⁶⁸ Dann ist die Besteuerung der Rente zu splitten: In den Teil, der auf den erhöhten Beiträgen beruht (Ertragsanteilsbesteuerung) und in den, der durch Zahlung normaler Beiträgen entstanden ist (nachgelagerte Besteuerung). Mit dem neuen AltEinkG wurden die Ertragsanteile neu festgelegt und sind künftig ein Drittel niedriger. Grund der Absenkung ist, dass der Abzinsungsfaktor (mit dem aus einem Endkapital der Barwert ermittelt wird) für die Berechnung der Ertragsanteile in der Vergangenheit **mehrfach erhöht wurde**. Dies war die Reaktion auf die zu niedrige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten. Diese werden aber nun von der Ertragsanteilsbesteuerung ausgenommen und der nachgelagerten Besteuerung unterworfen. So kann für die Bestimmung der Ertragsanteile wieder ein zutreffend niedriger Faktor gewählt werden.⁶⁹

VIII. Fazit

Die Vorgabe des BVerfG, die ungleiche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten zu beseitigen, hat der Gesetzgeber m. A. nach durch Entwicklung des neuen AltEinkG erfüllt. Letztlich ist dies durch die Umsetzung des Modells des Sachverständigen Rürup gelungen.

Die verschiedenen Formen der Alters- und der sonstigen Vorsorge sind nunmehr steuerrechtlich auf solide Beine gestellt. Die Prinzipien des Einkommensteuerrechts sind weitgehend transportiert worden. Insbesondere das so genannte Drei-Schichten-Modell, das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung und der stufenweise Übergang in das neue System tragen zu der akzeptablen Gesamregelung bei.

Damit dürfte die Diskussion um die Vereinbarkeit der Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nunmehr in ruhigeres Fahrwasser gelangen. Ob sich die neuen Regelungen in der Praxis tatsächlich bewähren und die Vereinbarkeit der Besteuerung von Altersbezügen mit dem Gleichheitssatz gewahrt werden wird, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen.

⁶⁸ Neues Steuerrecht für Versicherte und Rentner. Broschüre der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Variograph, Bad Liebenwerda, Frankfurt am Main, (6/2004), S. 26.

⁶⁹ Geiermann, Holm, Manderfeld, Matthias: Besteuerung von Alterseinkünften, S. 28.

Literaturverzeichnis:

Urteile:

BGBI. 1934 I, S. 1005.

BStBl. 1952 III, S. 290 <292>; IV 70/49 U

BGBI. 1954 I. S. 373.

BGBI. 1965 I, S. 377.

BGBI. 1974 I, S. 1769.

BverfGE 14, 221 [238] m.w.N.; 17, 122 [130]; 19, 1 [8]; 25, 269 [292f.] m.w.N..

BStBl. 1980 II, S. 545; BverfGE 54, 11 <31,37f., 39>.

BVerfGE 1,14 <52>.

BVerfGE 55,72 <88>; 93, 386 <397>.

BVerfGE 82, 126 <146>.

BGBI. 1988 I, S. 1093.

BGB. 1990 II, S. 653; BVerfGE 82, 60 <89>.

BGBI. 1990, S. 1898, berichtigt 1991, S. 808, zuletzt geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. Dezember 1995, BGB I, S. 1959.

BGBI. 1992 I, S. 1853.

BStBl. 1991 II, S. 654; BverGE 84, 239 <271>.

BStBl. 1992 II, S. 774; BVerfGE 86, 368 <379 - 381>.

BGBI. 1993 I, S. 944.

BStBl. 1995 II, S. 655; BverGE 93, 121 <147>.

BStBl. 1997 II, S. 518; BverGE 96, 1 <6>.

BStBl. 1999 II, S. 174; BverGE 99, 246 <260>.

BStBl. 1999 II, S. 502; BVerfGE 99, 280 <296>.

BStBl. 2000 II, S. 155; BverGE 101, 132 <138>.

BStBl. 2000 II, S. 160; BVerfGE 101, 151 <155>.

BStBl. 2002 II, S. 618 - 640; 2BvL 17/99.

BGBI. 2004 I, S. 1427.

Bücher und Zeitschriften:

Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezüge. Stollfuß Verlag, Bonn 2003, BMF-Schriftenreihe Nr. 74.

Geiermann, Holm; Manderfeld, Matthias: Die Besteuerung von Alterseinkünften nach dem Altersvermögens- und dem Alterseinkünftegesetz; Kommentierung - Beratungspraxis - Gesetzestext - Amtliche Begründungen. Kay Deubner Fachbuchservice, Köln 2004.

Haßloch, Melchior: Das Alterseinkünftegesetz im Überblick. In: DStR – Deutsches Steuerrecht, 26/2004.

Loos, Eberhard: Sinkende Renten - Steuerbegünstigte Beiträge. In: Allianz Magazin, 8/2004.

Mittelsten Scheid, Stephan M.: Reform der Altersbesteuerung - Verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen. Duncker & Humboldt, Berlin 2004.

Neues Steuerrecht für Versicherte und Rentner. Broschüre der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Variograph, Bad Liebenwerda, Frankfurt am Main, 6/2004.

Neuordnung der Besteuerung von Altersbezügen und der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen. In: IPV Journal, 1/2004.

Niermann, Walter: Alterseinkünftegesetz - Die steuerlichen Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung. In: Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht. 27-28/2004.

Preißner, Michael: Die Neuregelung der Alterseinkünfte und der Altersvorsorge durch das AltEinkG. In: Steuer-journal.de; Das Fachmagazin für Steuerberater. Schnell erfasst. Gezielt vertieft. 15/2004.

Risthaus, Anne: Die Änderung in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz (Teil I). In: Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht. 25/2004.

Wagner-Jung, Gudrun: Die neue Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz - Bedeutung der Neuregelung für die Beratungspraxis. DATEV, Nürnberg 2004.

Weber-Grellet, Heinrich: Das Alterseinkünftegesetz. In: DStR - Deutsches Steuerrecht, 41/2004.